

# RS Vwgh 1990/2/6 88/04/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage der Erfüllung des im§ 13 Abs 1 Z 1 GewO vorgesehenen Tatbestandsmerkmals der Befürchtung, der Verurteilte werde die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes begehen, ist zufolge der im Zusammenhang damit getroffenen gesetzlichen Anordnung sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten Bedacht zu nehmen (Hinweis E 4.12.1981, 81/04/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040190.X02

## Im RIS seit

06.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)